



Beschluss der Bundeskonferenz der ASJ 2016 in Berlin

Beschluss 16: Faires Verfahren bei Antragsberatungen

5 Die ASJ Bundeskonferenz fordert den SPD-Parteivorstand auf, die folgende Praxis abzustellen:

- 10 1.) *Das Instrument des Initiativantrages wird durch den Parteivorstand zum Regelfall umfunktioniert. Insbesondere bei kritischen Themen stellt der Parteivorstand nach Antragschluss einen Initiativantrag, alle anderen Anträge werden für erledigt erklärt. Beim Parteikonvent findet sich in der, bei jeder Versammlung zu beschließenden Geschäftsordnung, ein unbeschränktes Initiativantragsrecht des Parteivorstandes.*
- 15 2.) *Über Änderungsanträge wird nicht abgestimmt oder sie werden en bloc abgelehnt. Stattdessen findet eine Abstimmung nur über den Hauptantrag statt.*
- 3.) *Es wird nur noch der Tenor der Anträge verschickt bzw. in das Antragsbuch aufgenommen, die Begründung wird weggelassen.*

Begründung:

20 Die SPD muss sich fraglos neuen Formen der Beteiligung öffnen, um attraktiv für politisch Interessierte und Engagierte zu bleiben. Dessen ungeachtet müssen die „traditionellen“ Formen der innerparteilichen Willensbildung, die in den Statuten garantiert werden, in der Praxis weiter oder wieder gelebt werden. Menschen treten in Parteien ein, weil sie nicht nur diskutieren, sondern tatsächlich über den Kurs der Partei entscheiden wollen. Eine solche Entscheidungsmöglichkeit läuft leer, wenn die in den Statuten benannten Verfahrensrechte missachtet werden.

Im Einzelnen sehen wir folgende systematische Verstöße gegen die Statuten im Zusammenhang mit der Durchführung von Bundesparteitagen und Parteikonventen:

- 30 1.) *Das Instrument des Initiativantrages wird durch den Parteivorstand zum Regelfall umfunktioniert. Insbesondere bei kritischen Themen stellt der Parteivorstand nach Antragschluss einen Initiativantrag, alle anderen Anträge werden für erledigt erklärt. Beim Parteikonvent findet sich in der – bei jeder Versammlung zu beschließenden Geschäftsordnung, ein unbeschränktes Initiativantragsrecht de~~rs~~ Parteivorstandes.*

35 Einschlägig ist zu dieser Praxis § 18 Abs. 4 des Organisationsstatuts:
Anträge aus der Mitte des Parteitages (Initiativanträge) werden behandelt, soweit der Parteitag dem zustimmt.

40 Hieraus könnte man schließen, dass der Behandlung von Initiativanträgen bei der Zustimmung des Parteitages keine weiteren rechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Systematische Erwägungen stehen diesem Befund entgegen. § 18 Abs. 2 Organisationsstatut regelt das reguläre Verfahren der Antragstellung. Die Frist von 2 Monaten gilt gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 Organisationsstatut auch für den Parteivorstand. 45 Sonderrechte für den Parteivorstand enthält § 18 Organisationsstatut nicht.

Dieser geordnete und zur sachgerechten demokratischen Behandlung von Anträgen (Lesen – durchdenken – intern diskutieren – Meinungsbildung – evtl. Verbesserungs- und Änderungsanträge) festgelegte Verfahrensablauf würde unterlaufen, wenn unbegrenzt Initiativanträge gestellt werden könnten.

5

Geschäftsordnungen definieren daher üblicherweise ein materielles Kriterium, nach dem Initiativanträge nur zulässig sind, wenn sie sich Entwicklungen beziehen, die nach Antragsschluss eingetreten sind. Überdies verlangen sie häufig ein Quorum an Unterschriften von Delegierten. Selbst wenn man diese Erfordernisse nicht als gewohnheitsrechtlich verfestigt ansieht, dürften von Rechts wegen jedenfalls geeignete Maßnahmen bzw. Regelungen in den Geschäftsordnungen geboten sein, um eine systematische Umgehung des ordentlichen Antragsverfahrens zu verhindern.¹¹

10

Eindeutig nicht statutenkonform ist die Praxis, in den Geschäftsordnungen der Parteikonvente ein Initiativantragsrecht vorzusehen, ohne dass - anders als bei den Initiativanträgen von Delegierten - weitere Einschränkungen genannt werden. Hier wird selbst auf das Zustimmungserfordernis verzichtet, das über § 28 Abs. 3 des Organisationsstatuts auch für den Parteikonvent gilt.

15

20 *2.) Über Änderungsanträge wird nicht abgestimmt oder sie werden en bloc abgelehnt. Stattdessen findet eine Abstimmung nur über den Hauptantrag statt.*

Einschlägig zu dieser Praxis ist § 18 Abs. 4 Organisationsstatut, welcher die Zulässigkeit von Änderungsanträgen ausdrücklich normiert. Dies setzt dann auch eine Behandlung voraus, die nur dergestalt aussehen kann, dass erst über alle Änderungsanträge und sodann über den – ggf. geänderten – Hauptantrag abgestimmt wird.¹²

25

Eine Abstimmung über Änderungsanträge unterblieb etwa bei der Abstimmung über den Initiativantrag I 8 mit dem Titel „Globalisierung gestalten - fairen Handel ermöglichen – demokratische Grundsätze gewährleisten“ auf dem letzten Bundesparteitag am 12.12.2015, der sich mit den Freihandelsabkommen TTIP und CETA befasste. Ebenfalls rechtswidrig dürfte sein, Änderungsanträge nicht einzeln abzustimmen, sondern eine Abstimmung über Änderungsanträge en bloc durchzuführen. Dies wurde beim Parteikonvent am 19. September praktiziert.

30

35 *3.) Es wird nur noch der Tenor der Anträge verschickt bzw. in das Antragsbuch aufgenommen, die Begründung wird weggelassen.*

Gemäß § 18 Abs. 2 des Organisationsstatuts gilt:

Die Anträge sind den Delegierten, Bezirken, Unterbezirken und den Antragstellenden mit einer Stellungnahme der Antragskommission zwei Wochen vor dem Parteitag zuzusenden. Ortsvereinen, die keinen Antrag gestellt haben, ist auf Anforderung ebenfalls ein Exemplar der Anträge zuzusenden.

40

Schon der allgemeine Sprachgebrauch versteht unter einem Antrag das gesamte Dokument bestehend aus Tenor und Begründung. Viele Anträge sind ohne Begründung nicht verständlich, sodass diese Vorschrift auch bei teleologischer Auslegung die Versendung des gesamten Antrages verlangt. Andernfalls würden Antragsteller dazu gezwungen, nicht klar zwischen Tenor und Begründung zu unterscheiden, um einen Abdruck ihres gesamten Textes zu erzwingen. Das erschwert die eigentlich wünschenswerte Klarheit und Lesbarkeit der Anträge.

45

50

¹¹ Dies zeigen insbesondere die letzten Parteitage. Die Verweise der Antragskommission auf einen zukünftigen Initiativantrag des Bundesvorstandes, der dann – quasi selbstverständlich – Beratungsgrundlage sein soll, entwertet massiv die ordentlichen Anträge. Denn wer wird sich angesichts dieser Konstellation noch ernsthaft mit diesen befassen und so seine Zeit vertun?

¹² siehe dazu auch die „Richtlinie über das Abstimmungsverfahren“

Weiterleitung an ...

<input type="checkbox"/>	SPD-Bundestagsfraktion
<input type="checkbox"/>	SPD-Landtagsfraktionen
<input checked="" type="checkbox"/>	SPD-Parteivorstand
<input type="checkbox"/>	A-Länder Justizministerien
<input type="checkbox"/>	A-Länder Innenministerien
<input type="checkbox"/>	Sonstiges

5